

Stadt Freudenberg

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D““

Umweltbericht

Juli 2018

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738/3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

2.2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

2.2.2.2 Schutzgut Tier

2.2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.2.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

4. Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

8 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Anhang zum Umweltbericht:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Mit Ausnahme der Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren wird die Umweltprüfung damit grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren erforderlich, deren formeller Aufstellungsbeschluss nach dem 20. Juli 2004 gefasst worden ist. Gemäß der aktuellen Rechtslage ist entsprechend auch in diesem Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt innerhalb eines Umweltberichtes gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Rahmen dieses Berichtes sind keine ins Einzelne gehenden Untersuchungen oder Gutachten zugrunde zu legen. Gleichwohl wird auf Untersuchungen zurückgegriffen, die für das Vorhaben vorliegen bzw. hierfür erstellt wurden (Bestandsaufnahme der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans). Aus diesen Unterlagen sind bereits wesentliche Hinweise insbesondere zu eventuellen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen in die Bauleitplanung eingeflossen. Aufbauend auf diese Untersuchungen werden konkrete Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind, unvermeidbare Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Der folgende Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist. Dies schließt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ein.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Planbegründung transparenter gemacht wird.

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

Das Planänderungsgebiet umfasst eine etwa 0,3 ha große Fläche inmitten des Zentrums der Stadt Freudenberg. Es besteht zur Zeit aus bebauten Grundstücken mit Gärten unterschiedlicher Ausdehnung sowie eines Teils der Straße „Zum Kurpark“. Quer durch das Änderungsgebiet verläuft der verrohrte Seelbach von Nordwesten nach Südosten. Es handelt sich um ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Hintergrund dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach Baugesetzbuch für eine dringend erforderliche Öffnung des verrohrten Gewässers zu schaffen. Weitere, detaillierte Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans.

1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ weist im wesentlichen Flächen für ein „Mischgebiet“ aus. Er wird durch die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen geprägt:

- MI („Mischgebiet“)
- Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend der Zielrichtung des Bebauungsplanes die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die maximale Zahl der Vollgeschosse sowie eine offene Bauweise als Festsetzungen aufgenommen. Als Dachform sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 45° zulässig. Im Änderungsgebiet werden insgesamt drei einzelne Baufenster im Bereich bestehender Anwesen festgesetzt.

Die innere Erschließung erfolgt von der im östlichen Änderungsgebiet verlaufenden kommunalen Straße „Zum Kurpark“ aus. Der westliche Teil des Änderungsgebiets wird von der „Kölner Straße“ aus erschlossen. Die äußere Erschließung erfolgt über die Landstraße 512 „Bahnhofstraße“, die rund 200 m südöstlich des Änderungsgebiets verläuft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg bedarf keiner Änderung.

Wesentlicher Planinhalt der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ ist die Ausweisung von Flächen für ein Mischgebiet mit der Festsetzung des Verlaufs eines offenen Gewässers. Das Gewässerprofil einschließlich Sohlbereich wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Weitere, detaillierte Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in der Begründung der Bebauungsplanänderung. Es entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden durch Versiegelung von Flächen. In einer Bilanzierung wird nachgewiesen, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein werden. Auch artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die gesamte Größe des Änderungsgebiets beträgt ca. 0,3 ha. Innerhalb dieses Gebietes wird keinerlei **zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden** entstehen, da es keine zusätzliche Versiegelung geben wird. Die bereits vorhandenen, versiegelten Flächen des Änderungsgebietes (Gebäude, Nebenflächen und –anlagen und die Straßenfläche) umfassen knapp 0,17 ha.

Weitere Flächen, auch außerhalb des Plangebietes, werden nicht in Anspruch genommen. Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen werden hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs in einer ökologischen Bilanzierung (s. Abschn. 4) beschrieben. Sofern Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen, werden diese hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs oder qualitativ beschrieben. Außerdem werden Maßnahmen entwickelt, mit welchen diese Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

Der Planungsraum liegt in der westlichen Talau der hier teilweise tief in das Grundgebirge eingeschnittenen Weibe bzw. auf dem Schotterfächer des von Nordwesten in die Weibe einmündenden Seelbachs. Der Talraum ist sehr dicht bebaut und wird von zahlreichen Verkehrswegen durchzogen. Er umfasst eine gering bis mäßig in südöstlicher Richtung geneigte Fläche von ca. 0,3 ha, die rund 290 bis 295 m ü. NN gelegen ist.

Die umgebenden Höhen steigen meist bis knapp 400 m. ü. NN an, lediglich der Kuhlenberg östlich des Planungsraums erreicht knapp 420 m ü. NN. Die Hänge und Höhen sind überwiegend bewaldet, in Ortsnähe von Freudenberg sind die Hänge überwiegend bebaut, während die weiter vom Zentrum entfernt gelegenen Grundstücke besonders in der Gemarkung Büschergrund auch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen darstellen. Der Planungsraum ist ringsum von Verkehrswegen und weiterer Mischbebauung umgeben.

Geologisch ist der Raum der Siegener Stufe des Devon zuzuordnen. Die Böden im Bereich der Talau und des Schwemmfächers des Seelbachs sind vorwiegend Gleyböden, auf den Hängen kommen verbreitet flach- bis mittelgründige Braunerden vor. Aufgrund der seit mehreren Jahrhunderten vorhandenen baulichen Nutzung sind im Planungsraum jedoch praktisch keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden.

Die potenzielle natürliche Vegetation auf den Hanglagen ist ein Hainsimsen-Buchenwald, in der Talauen der Weibe und des Seelbachs wäre bei natürlicher Entwicklung ein Erlen-Eschenwald weit verbreitet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt rund 8° C. Der Jahresniederschlag übersteigt 1000 mm. Die Winde wehen zu über 50 % aus westlichen Richtungen. Das Klima ist wolkenreich und regenfeucht, also atlantisch geprägt.

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, Blmschg u. VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutz- gesetz Baugesetzbuch	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasser- haushalts- gesetz Landes- wasser- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz und Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundes-immissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz und Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmal-schutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Freudenberg, da es vollständig in der zusammenhängend bebauten Ortslage gelegen ist. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich erst in knapp 300 m Entfernung vom Änderungsgebiet in nördlicher Richtung (GB 5013-837, Sümpfe sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen im Talgrund des Seelbachs). Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (DE 5013-301 bzw. SI-076, Eulenbruchs Wald) liegen rund 800 m westlich des Änderungsgebiets. Sonstige relevante Ziele von naturschutz- und wasserrechtlichen Fachplänen ergeben sich aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) für die Weibe und ihre Zuflüsse (2004/2005), in welchem mittel- bis langfristig eine Öffnung des verrohrten Seelbachs bis zur Weibe vorgesehen ist (vorbehaltlich von Restriktionen, die durch die Bebauung vorgegeben sind). Dieses Ziel ist wesentlicher Bestandteil der Festsetzungen in der vorgelegten 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“.

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den

Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 2) wird deutlich, dass mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Plangebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Plangebiet vorkommende Vegetation/Flächennutzung wurde erstmals bei Begehungen für die Erstellung des KNEF Seelbach im Juni 2004 erfasst, dann erneut bei einer artenschutzrechtlichen Einschätzung im Sommer 2013 und schließlich aktuell für die vorliegende Ausarbeitung im April und Juli 2018.

Die Grundstücke sind dicht bebaut und mit Nebenflächen zu mehr als 50 % versiegelt. Das Flurstück 1534 ist mit einer vegetationsfreien Schotterfläche bedeckt, dort ist vor einigen Jahren ein Gebäude entfernt worden. Nicht versiegelte Flächen sind als Rasen unterschiedlicher Nutzungsintensität angelegt, vereinzelt mit Ziergehölzen oder Spalierobst bewachsen. Außerdem sind einige kleine Bereich mit mehrjährigen Stauden bepflanzt oder werden als Nutzgarten bewirtschaftet. Einzelne einheimische, hochstämmige Bäume (u. a. Birken und Bergahorn) stocken meist auf Parzellengrenzen.

Diese Strukturen werden größtenteils erhalten bleiben. Für die Herstellung eines rund 40 m langen, offenen Bachlaufs mit einer Profilbreite von maximal drei Meter werden überwiegend Rasenflächen mit einzelnen Ziersträucher und Spalierobst beansprucht.

Hochwertige Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Die Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet ergeben sich nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV Recklinghausen, September 2008) folgendermaßen: strukturreiche Ziergärten mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen (3 Wertpunkte), geschotterte, nicht versiegelte Fläche (1 Wertpunkt) und versiegelte Flächen (0 Wertpunkte)

Die festgestellten Biotoptypen sind nach Art, Flächengrößen und ökologischer Wertigkeit im Abschnitt 4 in den Tabellen 4 und 5 (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) tabellarisch aufgeführt.

2.2.2.2 Schutzgut Tier

Die vorhandene Tierwelt ist während der Begehungen von April bis Juli 2018 mituntersucht worden, jedoch nicht nach faunistischen Erfassungsmethoden (z. B. Linientaxationen), sondern nach jeweils tatsächlich angetroffenen Individuen sowie über die Einschätzung einer

Habitateneignung des untersuchten Geländes für die Artengruppen. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung und der mäßig stark frequentierten Verkehrsfläche sind im Änderungsgebiet vorwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten“) zu erwarten. Die sehr häufigen akustischen und optischen Störungen z. B. durch Fahrzeug-, vor allem aber durch den Fußgängerverkehr auf der Straße „Zum Kurpark“, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen insbesondere keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere im Änderungsgebiet in nennenswerter Anzahl erwarten.

Wildlebende Großsäuger sind in dem dicht bebauten Bereich kaum zu erwarten. Allerdings ist mit gelegentlichen Vorkommen von bodenbewohnenden Kleinsäugetieren (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in der benachbarten Umgebung zu rechnen.

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für Vögel, insbesondere Hecken- Baum- und Höhlenbrüter, geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar. Bei den Begehungen sind allerdings über die vermuteten Ubiquisten (Buchfink, Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen) hinaus im Plangebiet keine weiteren, insbesondere keine planungsrelevanten Arten festgestellt worden. Niststandorte waren nicht erkennbar. Nester bzw. Horste z. B. von Taggreifvögeln oder Elstern in den hochstämmigen Bäumen waren ebenfalls nicht erkennbar und aufgrund der deutlichen Störwirkungen der Wohnbebauung im Norden nicht zu erwarten. Höhlen wurden nicht festgestellt, da es in den meist jungen Gehölzen mit weniger als 0,3 m Durchmesser noch nicht zu hierfür erforderlichen Totholzbildungen gekommen ist.

Als Lebensraum für Reptilien und Amphibien ist das Plangebiet aufgrund seiner isolierten Lage inmitten von Bebauung und Verkehrswegen nicht geeignet. Diese Tiergruppen sind dort daher im Grunde nicht zu erwarten. Sie finden in Freiflächen z. B. in dem Talraum des Seelbachs nördlich der Ortslage bessere Bedingungen vor. Da diese Bereiche von der Planung nicht berührt werden, bleiben die Strukturen erhalten, die diesen Faunengruppen Lebensmöglichkeiten bieten.

Im Übrigen wird in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP Stufe I) nochmals detailliert auf die gesetzlich geschützten Arten eingegangen.

2.2.2.3 Schutzgut Boden

Im Änderungsgebiet befanden sich auf den mäßig stark geneigten Flächen ursprünglich mittel- bis tiefgründige, gut nährstoffhaltige, jedoch kalkarme Braunerdeböden, in Bachnähe auch Gleyböden. Durch die Überbauung, Gewässerverrohrung und andere bauliche Veränderungen sind diese Böden jedoch seit langem nicht mehr vorhanden. Die noch offenen Bodenflächen mit Gartennutzung sind als Hortisole anzusprechen.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Die Talauen der Weibe und des Seelbachs sind allerdings mit wesentlich jüngeren Ablagerungen des Quartärs bzw. des Holozäns aufgeschottert worden. Sie sind in den vergangenen Jahrhunderten jedoch von der Bebauung überlagert worden.

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen kann, wird noch geprüft. Verglichen mit ähnlichen Siedlungsstandorten ist jedoch zu vermuten, dass dies nicht möglich sein wird. Allerdings kann nach Öffnung des Gewässers unbelastetes Niederschlagswasser von den Dächern direkt in den Seelbach eingeleitet werden. Jedenfalls werden im Änderungsgebiet keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgenommen; um für die Bauphase ggf. notwendige Leistungen kalkulieren zu können, wird empfohlen, im Vorfeld etwaiger Bauarbeiten Gründigkeit und Beschaffenheit der Bodenschichten zu sondieren.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Änderungsgebiet liegt auf dem nach Südosten hin geneigten Schwemmfächer des Seelbachtals. Dieses Gewässer ist im gesamten Gebiet verrohrt und soll auf der Grundlage des KNEF Seelbach geöffnet werden. Ein guter Zustand der Strukturgüte ist aufgrund der Restriktionen der benachbarten, zu erhaltenden Bebauung zwar nicht möglich, aber mit der Gewässeröffnung in einem drei Meter breiten Profil ist das gute ökologische Potential realisierbar. Außerdem wird die Unterhaltung eines nicht verrohrten Gewässerabschnitts deutlich erleichtert. Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, werden keine zusätzlichen baulichen Anlagen zur Regenrückhaltung erforderlich; sie sind aus räumlichen Gründen auch kaum zu realisieren.

Bezüglich des Grundwassers wird auf die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Empfehlungen verwiesen. Ansonsten sind nähere hydrogeologische Untersuchungen im Änderungsgebiet nicht erforderlich.

2.2.2.5 Schutzgut Luft

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO_2 , NO , NO_2 , CO und Schwebstaub, die durch die vorhandenen Wohnhäuser erzeugt werden, sind gering und liegen damit deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Schallschutztechnische Belange sind nicht betroffen.

2.2.2.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Änderungsgebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Plangebiet liegt naturräumlich im westlichen Nordsiegerländer Bergland und damit im Regenschatten (Lee) des Bergischen Landes, welches als Wetteraufgleitfläche auf ähnlichen Höhenlagen Niederschlagsmengen von über 1300 mm im Jahr erreicht. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt im Dezember, das Minimum des Jahresniederschlags liegt im April. In den Tallagen mit Höhen von etwa 280 bis 300 m ü. NN beträgt der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel etwas über 1000 mm.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, dass es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für Tallagen des Süderberglandes im submontanen Bereich typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und der dichten Bebauung keine Bedeutung als Fläche für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft für die Umgebung. Die für diese Klimafunktion bedeutsamen Tal- und Hangflächen der näheren Umgebung nördlich des Plangebiets sind allerdings bereits durchweg bebaut.

Das Mikroklima im Änderungsgebiet ist durch die Bebauung wesentlich geprägt. Mit der vorgesehenen Öffnung des verrohrten Gewässers sind hier kleinräumig spürbare Veränderungen zu erwarten.

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Änderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine walddreiche Mittelgebirgslandschaft. Kleinräumig tritt eine gute Wasserversorgung auf tiefgründigen, grundwassernahen oder verdichteten Flächen hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – Buchenwald auf den noch frischen Standorten mit zunehmendem Anteilen von Eichen, Eschen und Erlen mit zunehmender Annäherung an das Taltiefste, bei guter Nährstoffversorgung auch mit Bergahorn und anderen Edellaubhölzern.

Der bebaute Bereich bietet nur wenigen, an Gartennutzung angepasste Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten geeignete Lebensräume. Aufgrund der innerörtlichen Lage besitzt das Änderungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor. Vernetzungsstrukturen fehlen weithin, sie werden durch die geplante Bachöffnung zumindest kleinräumig und in Teilfunktionen wiederhergestellt.

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Orts- und Landschaftsbild des Änderungsgebiets wird vor allem durch die vorhandene Bebauung bestimmt. Es umfasst Teile des „Alten Fleckens“, der denkmalgeschützten Altstadt von Freudenberg. Das Anwesen Kölner Straße 1 steht gesondert unter Denkmalschutz. Im nordöstlichen Teil des Änderungsgebiets befinden sich Teile des Gehölzbestands am Fuße des Kurparks. Diese und auch einige hochstämmige Gehölze auf den bebauten Parzellen bleiben erhalten und gliedern das Gebiet in vielfältiger Weise.

Das Änderungsgebiet stellt in seinem derzeitigen Zustand eine mäßig mit Gärten strukturierte, innerörtliche Fläche inmitten geschlossener Wohnbebauung dar. Diese Nutzungen ergeben in ihrer Gesamtheit einen geringen landschaftsästhetischen Wert. Die vorgesehene Öffnung des Seelbachs wird diesen Zustand spürbar verbessern.

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Das nachstgelegene FFH-Gebiet, gleichzeitig Naturschutzgebiet („Eulenbruchs Wald“) liegt ca. 0,7 km westlich des Änderungsgebiets. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Nass- und Feuchtgrünland) liegen knapp 300 m nördlich außerhalb der geschlossenen Bebauung im Seelbachtal. Weiter bachaufwärts schließen sich weitere Biotope an. Das Änderungsgebiet liegt deutlich außerhalb dieser Strukturen.

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Änderungsgebiet vorhanden (Anwesen Kölner Straße 1) und werden angemessen berücksichtigt. Von der geplanten Gewässeröffnung werden sie nicht betroffen.

2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd sind nicht betroffen, da das Änderungsgebiet inmitten geschlossener Bebauung liegt. Zwar verbessert die Gewässeröffnung grundsätzlich die Bedingungen für die Fischfauna im Seelbach und indirekt damit auch deren mögliche Nutzung durch Angler, tatsächlich wird eine solche Nutzung von den beengten Privatgrundstücken aus jedoch nicht möglich sein, so dass die Fischerei ebenfalls nicht betroffen wird.

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: keine Zugänglichkeit der privaten Grundstücke
→ geringe Erholungseignung
- Schutzgut Pflanze: Nutzung als private Gärten, vereinzelt Zier- und Obstgehölze → vorwiegend artenarme Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)
- Schutzgut Tier: geringe bis mäßige Lebens-, Brut und Wandermöglichkeiten aufgrund kaum ausgeprägter Vernetzungswirkungen → geringe bis mäßige Beweglichkeit der Arten, obwohl kleinräumig bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden
- Schutzgut Boden: natürliche Bodenschicht größtenteils stark verändert, mittlere bis hohe Mächtigkeit des verbleibenden Solums in den Gärten → Pufferfunktionen des Bodens insgesamt gering ausgeprägt → teilweise Speicherung von gelösten Stoffen im Boden und Verhinderung von deren Auswaschung ins Grundwasser
- Schutzgut Wasser: kaum Versickerung des Regenwassers, Ablauf und Einleitung in das Kanalsystem → hoher Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser
- Schutzgut Klima: größtenteils bebaute und versiegelte Fläche → kaum Austausch von Kalt- und Frischluft → keine Bedeutung für das lokale Klima
- Schutzgut Luft: bebaute Fläche mit großen Abschirmeffekten → kaum Ventilationswirkung
- Schutzgut Landschaft: Zugänglichkeit des Änderungsgebiets nur auf der öffentlichen Straßen- und Wegefläche („Zum Kurpark“) vorhanden → stark eingeschränkte Erlebbarkeit der Landschaft → aufgrund der Bebauung erheblicher Eigenartsverlust der Landschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt und bilanziert, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung verursacht keine Versiegelung von Boden. Das Änderungsgebiet wird nach der Öffnung des Seelbachs zusätzlich durch den ca. drei Meter breiten Gewässerkorridor gegliedert. Orts- und Landschaftsbild, aber auch der Naturhaushalt profitieren von dieser Maßnahme in positiver Weise.

Die von der Änderung des Bebauungsplans ausgelösten Veränderungen sind in den nachfolgenden Tabellen differenziert dargestellt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ definieren diejenigen planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Dies ist insbesondere die weiterhin vorgesehene Nutzung als Mischgebiet.

Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenen vorgibt.

Tabelle 2: Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Gewässer ausbau	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen			X	X				
	Erholung/ Freizeit			X					
	Landwirtschaft								
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft			X					
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze			X						
Tier			X						
Boden			X						
Wasser			X						
Klima									
Luft									
Landschaft			X						
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen			X						

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluss zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten (Baufeldräumung für die Herstellung des Gewässers) wird zwar eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die jedoch vorübergehender Natur sind. Insgesamt betrachtet überwiegen die mittel- bis langfristig zu erwartenden, positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter die bauzeitlichen Beeinträchtigungen bei weitem. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet.

Eine stark vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	➤ Geringfügige Störung der Wohnhäuser durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe (1)
Pflanze:	➤ Zerstörung der Vegetationsdecke (2) ➤ Biotopverlust (3)
Tier:	➤ Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	➤ Auf Teilflächen des Änderungsgebiets vorübergehender Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich des künftigen Gewässers (5)
Wasser:	➤ Beschleunigung des Gebietsabflusses (6)
Klima:	➤ Keine Auswirkungen (7)
Luft:	➤ Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, innerbetrieblicher Verkehr) (8)
Landschaft:	➤ Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds (9)
Kultur-/Sachgüter:	➤ Keine Auswirkungen auf Kulturgüter (10) ➤ Keine Auswirkungen auf Sachgüter (11)
Wechselwirkungen:	➤ Verschiebung von Artengemeinschaften (12) ➤ Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften in der Regel auf das Änderungsgebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt bleiben.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Unterlassen des Vorhabens würde den verrohrten Zustand des Seelbachs im Änderungsgebiet sowie das Gartengelände zwischen der Bebauung zwar mittel- bis langfristig unverändert belassen. Allerdings können die bei einer Gewässeröffnung entstehenden Eingriffe nicht dauerhaft vermieden werden, denn aufgrund des sehr schlechten technischen Zustands der Verrohrung muss dieser Abschnitt kurz- bis mittelfristig saniert werden, wobei zumindest vergleichbare Bautätigkeiten anfallen würden. Die geplante Öffnung des Gewässers

dient nicht nur der Verbesserung der Strukturgüte des Seelbachs, sondern ist auch als vorsorgende Hochwasserschutzmaßnahme zu werten – bei einem Versagen des verrohrten Abschnitts im Hochwasserfall drohen den Unterliegern erhebliche Schäden.

Aus diesen Gründen können keine Eingriffsvermeidungen durch alternative Standortentscheidungen erzielt werden. Die geplante Maßnahme stellt sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht die beste Lösung dar. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine teilweise Verminderung der Eingriffe im Änderungsgebiet wird erreicht, indem die neue Gewässertrasse des Seelbachs möglichst raumsparend inmitten der bestehenden Bebauung hergestellt wird. Dies ist zu Schutz der dort befindlichen Gebäude aus statischen Gründen ohnehin geboten. Der Schutzeffekt für die eventuell betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6) ist allerdings eher gering, da diese Bereiche als intensiv genutzte Gartenflächen (Ziergehölze, Beete und Rasen) genutzt werden. Die Versiegelung im Änderungsgebiet wird nicht verändert.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,8) auf den Grundstücken können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

Für die Menschen bestehen grundsätzlich zwar Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen; die Orientierungswerte der TA Lärm werden in dem Mischgebiet nicht überschritten werden.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aus der ökologischen Bilanzierung des nachfolgenden, integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrags ergibt sich kein Bedarf für Kompensationsmaßnahmen, da lediglich unversiegelte Gartenflächen von geringer ökologischer Wertigkeit beansprucht werden. Allerdings wird mit der Gewässeröffnung auch keine bedeutende Aufwertung erzielt, da sie zum einen lediglich eine Fläche von etwa 120 m² beansprucht (40 m offenes Gerinne in drei Meter breitem Profil), zum anderen aufgrund der Restriktionen der ringsum bebauten Grundstücke nur eine gutes ökologisches Potential des Gewässers erreicht werden kann.

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen innerhalb des Änderungsgebiets oder auf extern gelegenen Flächen erforderlich.

4. Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“

Aktueller Zustand/Wertigkeit in Wertstufen (WS) des Geländes

Tabelle 4: Flächenbilanz Änderungsgebiet – Bestand –

Biotoptyp	m ²	Wertzahl	Wertpunkte
Straßenfläche „Zum Kurpark“. versiegelt, VA7	520	0	0
Bebaute/überbaubare Flächen bei einer Grundflächenzahl 0,4, SB2ab	840	0	0
Nicht überbaubare Fläche, strukturarme Gärten mit Ziergehölzen und Spalierobst, BA3	1250	3	3750
Nicht überbaubare Fläche, straßenbegleitende Gehölze östlich der Straße „Zum Kurpark“, BA4	360	5	1800
Summe	2970		5550

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsgebiets von 2970 m² wird mit 5550 Wertpunkten ermittelt.

Geplanter Zustand/Wertigkeit in Wertstufen (WS) des Geländes

Die geplanten Festsetzungen der Änderung betreffen Flächen von überwiegend unterdurchschnittlichem ökologischem Wert (nicht überbaubare Fläche, strukturarme Gärten mit Ziergehölzen und Spalierobst). Die Verkehrsflächen bleiben unverändert, auch die Bebauung bleibt im derzeitigen Zustand erhalten.

Die geplante Bebauung umfasst 840 m² tatsächlich überbaubare Fläche, die restlichen 1250 m² hausnaher Grundstücke werden als Gartenland ohne besondere grünordnerische Festsetzungen gestaltet. Es verbleiben 520 m² öffentliche Straßenfläche sowie eine 360 m² umfassende Restfläche östlich der Straße „Zum Kurpark“, die aktuell mit straßenbegleitenden Gehölzen bewachsen ist und entsprechend bewertet wird.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Festsetzungen ergibt sich die folgende Tabelle:

Tabelle 5: Flächenbilanz Änderungsgebiet – Planung –

Biotoptyp	m ²	Wertzahl	Wertpunkte
Straßenfläche „Zum Kurpark“. versiegelt, VA7	520	0	0
Bebaute/überbaubare Flächen bei einer Grundflächenzahl 0,4, SB2ab	840	0	0
Nicht überbaubare Fläche, strukturarme Gärten mit Ziergehölzen und Spalierobst, BA3	1130	3	3390
Nicht überbaubare Fläche, straßenbegleitende Gehölze östlich der Straße „Zum Kurpark“, BA4	360	5	1800
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung Wasserlauf Seelbach, Bachlauf im Mittelgebirge, bedingt naturfern, FMOwf6	120	5	600
Summe	2970		5790

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsgebietes von 2970 m² in vollständig hergestelltem Zustand wird mit 5790 Wertpunkten ermittelt. Der Überschuss beträgt somit $5790 - 5550 = 240$ Wertpunkte. Es sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbilanz im Plangebiet nach Eingriff und internem Ausgleich:

Soll	5550 Wertpunkte
Planung	5790 Wertpunkte
Überschuss	240 Wertpunkte

Unter dem abwägungsrelevanten Gesichtspunkt der dringend erforderlichen Sanierung des Gewässerabschnitts des Seelbachs im Änderungsgebiet in der Gemarkung Freudenberg werden die Belange des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes und der anthropogenen Schutzgüter einschließlich der Denkmalpflege in ausreichender Weise gewürdigt. Die Festsetzungen sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen in einigen Fällen nur bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Der zeitweilige Wegfall der Biotoptypen auf den Bauflächen (2), (3) und der Verlust von Lebens- und Teillebensräumen der vorhandenen Tierwelt (4) ist eine spürbare Auswirkung, die in die Bilanzierung des vorstehenden Abschnitts eingeht und entsprechend kompensiert werden muss. Gleiches gilt für die Verluste (5) der bodenökologischen Funktionen in einem kleinen Teil des Änderungsgebietes. Die zu erwartende Beschleunigung des Gebietsabflusses (6) ist aufgrund ihres geringen Umfangs und ihrer punktuellen Wirkung unerheblich.

Mögliche Störungen des Mischgebiets durch Lärm, Staub und Unruhe (1) während der Bauphase können nicht vermieden werden. Diese lässt sich nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für die für diejenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.

6 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern es entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

Ein Verzicht auf die Änderung des Bebauungsplans und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand hätte zwar die Vermeidung aller vorstehend aufgeführter Auswirkungen zur Folge, der Bedarf einer Sanierung des verrohrten Seelbachs würde jedoch bestehen bleiben. Mittel- bis langfristig würden die vordergründig vermiedenen Eingriffe dennoch in dem Falle stattfinden, dass die verrohrte Gewässerstrecke zusammenbricht und sofort erneuert werden

muss. Dies ist nicht im Sinne einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepassten städtebaulichen Entwicklung und gleichzeitig des Allgemeinwohls der Stadt Freudenberg.

Weder durch alternative Standortentscheidungen noch durch die vorbeschriebene Nullvariante können die Eingriffe dauerhaft vermieden werden. Daher erübrigt sich eine Betrachtung anderweitiger Lösungsansätze, die entweder nicht oder unter weit größeren Kosten und nachteiligen Veränderungen der örtlichen Schutzgüter, insbesondere des Denkmalschutzes, realisierbar wären.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als dass die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings ist bei der Erfassung der Biotoptypen und der Fauna im Frühjahr und Sommer 2018 eine Reihe von umweltrelevanten Informationen erhoben worden, die in diesen Umweltbericht einfließen.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Daher konnten bestimmte Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt und auch solche hydrogeologischer Art durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, nicht aber exakt beziffert werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Während der mehrmaligen Begehungen des Geländes hat sich kein Befund planungsrelevanter Arten ergeben, es wurden auch keine potenzielle Lebensräume wie z. B. Nisthabitate in Baumhöhlen oder Nester in Bäumen und Sträuchern festgestellt. Aus diesen Gründen kann von weiteren, vertiefenden Untersuchungen abgesehen werden. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei für das Änderungsgebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so dass derartige mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten. Potenzielle Auswirkungen z. B. auf die im Plangebiet lebende Vogelwelt können vermieden werden, indem eine Rodung des Gehölzbestands vor Baubeginn der Gewässeröffnung außerhalb der üblichen Brutzeiten im Winterhalbjahr, d. h. zwischen Ende September und Ende Februar, spätestens jedoch Ende März erfolgt.

Dennoch liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn der Bebauungsplanung zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses vornehmen.

8 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war. Auch Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen, insbesondere diejenigen auf privaten Flächen in den Plangebieten, wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall allerdings nicht erforderlich, da der Gegenstand der Planung selbst eine ökologische Verbesserung darstellt. Mit der Schlussabnahme des Bauvorhabens erfolgt gleichzeitig eine Überprüfung der bewertungsrelevanten Änderung des ökologischen Zustands.

Im Übrigen wird das Monitoring im Grundsatz über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 des BauGB hinzuweisen. Demnach sind die beteiligten Behörden aufgefordert – auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens – die Kommunen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Die Stadt Freudenberg geht allen Hinweisen nach, die in der Sache gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von Seiten der Behörden an die Stadt gerichtet werden oder die aus der Bevölkerung kommen und auf erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten (z. B. Schäden an angrenzenden Außenanlagen oder Gebäuden). Sollten Umweltauswirkungen festgestellt werden, welche einen Handlungsbedarf auslösen oder sich die Hinweise auf das Vorhandensein solcher Auswirkungen verdichten, wird die Stadt Freudenberg die zuständigen Behörden informieren, um die notwendigen Untersuchungen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen oder sie wird diese Untersuchungen bzw. Maßnahmen im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse selbst durchführen.

Mit den vorstehenden Abläufen werden nicht nur die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, sondern auch die dauerhafte und wirksame Umsetzung der geplanten Gewässeröffnung garantiert. Nichteinhaltungen von Auflagen auf den privat bebauten Grundstücken werden dokumentiert und mit unwiderruflichen Fristsetzungen ihre wirksame Nachbesserung eingefordert und nachgeprüft.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ in Freudenberg umfasst rund 0,3 ha. Dort wird der verrohrte Seelbach auf ca. 40 m Länge als offenes Gewässer hergestellt. Es werden keine weiteren Flächen dauerhaft versiegelt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränken. Die Anlieger der angrenzenden Wohnbebauung werden lediglich bauzeitlich geringfügig durch die Bauarbeiten betroffen.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden. Bezogen auf die aktuelle, tatsächliche Nutzung der Flächen wird dort eine Nutzung als intensiver Ziergarten fortan nicht mehr möglich sein.

Dieser von der Stadt Freudenberg vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den meisten Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch die Öffnung des Seelbachs sind unvermeidbar, jedoch unerheblich und sind vollständig ausgleichbar.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ in Freudenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

A. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Freudenberg beabsichtigt, den Unterlauf des Seelbachs im innerstädtischen Bereich des Alten Fleckens Freudenberg zwischen Kölner Straße und Oranienstraße teilweise offenzulegen und naturnah zu gestalten. Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederherstellung eines frei und offen fließenden Gewässerabschnittes.

Die aufzuwertende Strecke des Seelbachs ist rund 40 m lang und wird im Norden von dem Durchlass der Kölner Straße, im Süden von einem quer zum Talraum verlaufenden Privatweg begrenzt. Das Haus Kölner Straße 1 sowie einige Nebengebäude auf angrenzenden Grundstücken wurden im Vorfeld der Renaturierungsmaßnahme abgebrochen.

Dieses Bauvorhaben wird trotz weitestgehender Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen. In einem Umweltbericht für die erforderliche 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte-Erweiterung“ wurde festgestellt, dass einzelne Schutzgüter bauzeitlich in unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und keine dauerhaften Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben werden. Mit der naturnahen Herstellung eines offenen Gewässers kann der erforderliche ökologische Ausgleich innerhalb des betrachteten Änderungsgebiets nachgewiesen werden.

Unabhängig von dieser Sachlage ist allerdings zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

Das vorbeschriebene Vorhaben umfasst bauzeitliche und dauerhafte Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Baufeld und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die technische und landschaftsgestalterische Planungskonzeption des Vorhabens ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5013 Kreuztal (3.Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von der teilweisen Öffnung und Renaturierung eines Abschnitts des Seelbachs im Bereich des Alten Fleckens Freudenberg in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. extensiv bewirtschaftete, störungsarme Grünlandflächen sowie Brutstätten in Gebüsch und Bäumen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich des geplanten Gewässerumbaus auf mehrere Begehungen des Geländes im Frühjahr 2009, im Sommer 2013 sowie aktuell im Frühjahr und Sommer 2018. Dabei konnten aufgrund der zu unterschiedlichen Jahreszeiten möglichen Beobachtungen der innerörtlichen Strukturen (Gebäude und Gärten sowie Einlauf des Durchlasses des Seelbachs) gute Hinweise auf gesetzlich geschützte Arten gewonnen werden. Erste Eindrücke artenschutzrelevanter Strukturen wurden auch bereits bei der Erfassung der Gewässerstrukturgüte des Seelbachs im August 2003 gewonnen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Die Lage des Untersuchungsraums im zentralen Ortskern von Freudenberg lässt keine werthaltigen Biotopstrukturen in nennenswertem Umfang erwarten. Es handelt sich im innerstädtischen Bereich des Alten Fleckens Freudenberg um teils überbaute, teils mit Wegen und Plätzen versiegelte oder wassergebunden befestigte Flächen sowie Rasen- und Hausgartenflächen der vorwiegend dicht bebauten Grundstücke. Der Bewuchs setzt sich außer Rasen und mit Zierstauden und Nutzpflanzen bewachsenen Beeten aus wenigen strauchartigen Ziergehölzen und einzelnen, jüngeren Obstbäumen zusammen. Weder in diesem Bewuchs mit einer

entsprechend intensiven Bewirtschaftung noch in den unmittelbar angrenzenden Wohn- und Nebengebäuden sind für planungsrelevante Arten bedeutende Lebensräume vorhanden. Allenfalls in einigen älteren Fachwerkgebäuden bestehen Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse. Diese Gebäude bleiben jedoch erhalten.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. In den innerörtlichen Gehölzbeständen, insbesondere in struktureicheren, ungestörten Teilen der Gärten, sind zwar baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Im Trassenbereich der vorgesehenen Bachöffnung sind allerdings nur wenige für solche Tiere geeignete Strukturen vorhanden; es wurden bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer auch keine Nester festgestellt. Bodenbrütende Vögel sind hier völlig auszuschließen, da die Bewirtschaftung der Gartengrundstücke zu starke Beunruhigungen verursacht.

Darüber hinaus lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5013, Quadrant 3 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die im Änderungsgebiet grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 28 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im vorgesehenen Baufeld bzw. in dessen Auswirkungsbereichen haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im untersuchten Gebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell dort vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5013, Quadrant 3

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere				
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Carduelis cannabinus	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbekannt	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbekannt	
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	
Schmetterlinge				
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 18 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5013 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Felis silvestris	Wildkatze
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Accipiter nisus	Sperber
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio otus	Waldohreule
Buteo buteo	Mäusebussard
Carduelis cannabinus	Bluthänfling
Cuculus canorus	Kuckuck
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Triturus cristatus	Kammolch
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die in der dicht bebauten Stadtmitte von Freudenberg nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß nicht ausschließlich waldbewohnende Fledermäuse und einige Vogelarten mit Bindung an Bebauung und Gartenstrukturen, die hier potenzielle Vorkommen aufweisen können. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 10 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Dies kann bereits der Fall sein bei Vergrämungen von im Änderungsbereich nistenden oder jagenden Arten; schwerwiegend wäre dies jedoch nur bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitats sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden, wie es im vorliegenden Fall durch die Öffnung eines zur Zeit verrohrten Abschnitts des Seelbachs geschieht.

Mit der teilweisen Öffnung eines langen Durchlasses des Seelbachs im Bereich des Alten Fleckens Freudenberg wird zunächst ein potenzielles Überwinterungsquartier von in Höhlen und Stollen überwinterten Fledermausarten von dem Vorhaben direkt berührt. Bei wiederholtem Hineinleuchten in den Durchlaß (DN 900 SB) im Spätwinter/Frühjahr 2013 sowie im Frühjahr 2018 wurden allerdings keine Fledermäuse vorgefunden. Die glatten Rohrwandungen sind offensichtlich für Fledermäuse nicht als Überwinterungsquartier geeignet. Es sind auch keine früheren Vorkommen von Fledermäusen in dem Durchlaß bekannt.

Myotis daubentonii

Wasserfledermaus

Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (große Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt, wie die Untersuchung des Durchlasses des Seelbachs (s. o.) gezeigt hat. Bäume mit Höhlen, die Wochenstuben von Wasserfledermäusen enthalten können, sind im untersuchten Raum nicht vorhanden. Die Jagdhabitats der Wasserfledermaus liegen vorwiegend über stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die offenen Abschnitte des Seelbachs nördlich der Kölner Straße werden möglicherweise als Jagdhabitat genutzt, attraktiver sind jedoch längere offene Abschnitte oder Teiche wie z. B. der Eicher Weiher und der Gambachsweiher nordöstlich des untersuchten Gebietes. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart höchstens bauzeitlich sehr geringfügig einschränken. Mit der geplanten Öffnung eines Bachabschnittes und dessen Eingrünung werden mittel- bis langfristig Strukturen geschaffen, die von Wasserfledermäusen trotz der innerstädtischen Lage gelegentlich als Jagdhabitat genutzt werden können. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis

Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, wie die Untersuchung des Durchlasses des Seelbachs (s. o.) gezeigt hat. Die Wochenstuben dieser Art befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude, welche in dem Bereich des Baufelds nicht vorhanden sind, in der angrenzenden, älteren Bebauung im Ortskern von Freudenberg jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden können, aber dort nicht berührt werden. Jagdhabitats Großer Mausohren umfassen Strukturen, die eher in der weiter entfernten Umgebung außerhalb der Bebauung (Waldflächen und Grünland) angetroffen werden; im engeren Untersuchungsgebiet selbst findet eine Beutesuche eventuell hier lebender, Großer Mausohren allenfalls in Ausnahmefällen statt. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart höchstens bauzeitlich sehr geringfügig einschränken; da im näheren und weiteren Umfeld alle vorhandenen Freiräume erhalten bleiben, können etwa dort jagende Große Mausohren weiterhin erfolgreich auf Nahrungssuche gehen. Außerdem werden mit der geplanten Eingrünung des renaturierten Gewässerabschnitts mittel- bis langfristig Strukturen geschaffen, die von Großen Mausohren trotz der innerstädtischen Lage gelegentlich als Jagdhabitat genutzt werden können. Eine hier möglicherweise vorhandene Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die im Siegerland am weitesten verbreitete Fledermausart und hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse dienen Waldränder und Feldhecken. All diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet entweder nicht vorhanden oder werden von den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen nicht betroffen. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus

Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, wie die Untersuchung des Durchlasses des Seelbachs (s. o.) gezeigt hat. Vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf, die ebenfalls nicht betroffen werden. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden; solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden bzw. werden von der Maßnahme nicht betroffen. Potenzielle Jagdhabitats des Braunen Langohrs (Waldflächen) sind im untersuchten innerstädtischen Raum nicht vorhanden. Daher wird eine etwaige Population dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Delichion urbica

Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitats haben. An den Gebäuden im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Mehlschwalben festgestellt worden. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Hirundo rustica

Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitats haben. Obwohl im Alten Flecken Freudenberg viele bestehende Gebäude bzw. deren Wände für diese Schwalbenart grundsätzlich als Bruthabitats geeignet wären, sind

dort keine Brutplätze von Rauchschnalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschnalbe haben wird.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im untersuchten Gebiet sind aufgrund dessen zentraler, innerstädtischer Lage keine Feldsperlinge zu erwarten. Auch zur Nahrungssuche ist der Alte Flecken Freudenberg für diese Art eher ungeeignet. Die Tiere bevorzugen eher offene bis halboffene Flächen, wie sie nördlich und nordöstlich des untersuchten Gebietes verbreitet vorkommen. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling geeignete Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche Strukturen sind im engeren untersuchten Gebiet nicht vorhanden. In Hausgärten von Freudenberg sind jedoch an mehreren Stellen ältere Obstbäume vorhanden, die den Habitatansprüchen von Gartenrotschwänzen genügen, aber außerhalb der geplanten Maßnahme liegen. Somit werden keine für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen betroffen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus

Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Planänderungsgebiet durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch bei keiner der Begehungen gesichtet oder sein charakteristischer Ruf gehört.

Die geplante Gewässeröffnung beansprucht keine Strukturen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von zentraler Bedeutung sind. Daher ist **nicht** zu erwarten, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Allerdings sind im Planänderungsgebiet kaum Strukturen vorhanden, die als Bruthabitat geeignet wären (Baumhöhlen, Nistkästen und sonstige, hinreichend große Hohlräume z. B. an Gebäuden). Auch als Nahrungshabitat suchen Stare eher vielfältiger gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragende Gehölze im Sommer. Die wenigen Spalierobstgehölze im Änderungsgebiet sind aufgrund des darauf wachsenden, geringen Nahrungsangebots für Stare eher unattraktiv. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Dies gilt unter bestimmten Randbedingungen, die eine Vermeidung oder zumindest eine Minimierung von Störungen etwaiger planungsrelevanter Arten zum Ziel haben.

Aufgrund der innerstädtischen Restriktionen muß die Öffnung des Seelbachs im Alten Flecken Freudenberg möglichst raumsparend erfolgen. Dabei sollen ggf. als Jagdhabitat dienende Freiflächen zwischen der Bebauung umfänglich erhalten bleiben, örtlich können sie auch erweitert werden. Damit wurden Beeinträchtigungen etwaiger Populationen von Tieren, die in diesen halboffenen Strukturen leben oder zumindest dort zeitweise jagen, weitgehend vermieden oder spürbar reduziert. Das Vorhaben der Bachöffnung dient der Erreichung von Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, zu welchen auch die Verbesserung von Lebensbedingungen zahlreicher Tierarten zählen. Vorübergehende Beeinträchtigungen können aufgrund der geplanten, strukturellen Anreicherungen zugelassen werden, sofern hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbote (u. a. nach § 44 BNatSchG) übertreten werden.

Von den Änderungen können solche Arten geringfügig betroffen sein, welche die Flächen ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstige Teillebensräume nutzen. Die im Gebiet entfallenden Strukturen bleiben jedoch auf unmittelbar angrenzenden Flächen erhalten. Insbesondere werden mit dem offenen Gewässerlauf jedoch neue Strukturen geschaffen, die für die meisten der betrachteten Arten gleichzeitig Verbesserungen von Habitaten bedeuten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen Maßnahme ggf. umgesetzt werden müßten.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Freudenberg beabsichtigt, einen Abschnitt des Seelbachs zwischen Kölner Straße und Oranienstraße teilweise offenzulegen und naturnah zu gestalten. Um diese Maßnahme realisieren zu können, muss die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“ Rechtskraft erlangen. Darüber hinaus muss dieses Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5013 (3. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß die meisten der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. 10 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung von Teilen der Nahrungs- bzw. Jagdhabitate) betroffen sein. Bruthabitate und Ruhestätten sind nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen. Die geplante Umgestaltung des untersuchten Raumes wird die Lebensbedingungen für zahlreiche geschützte Arten verbessern. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt.

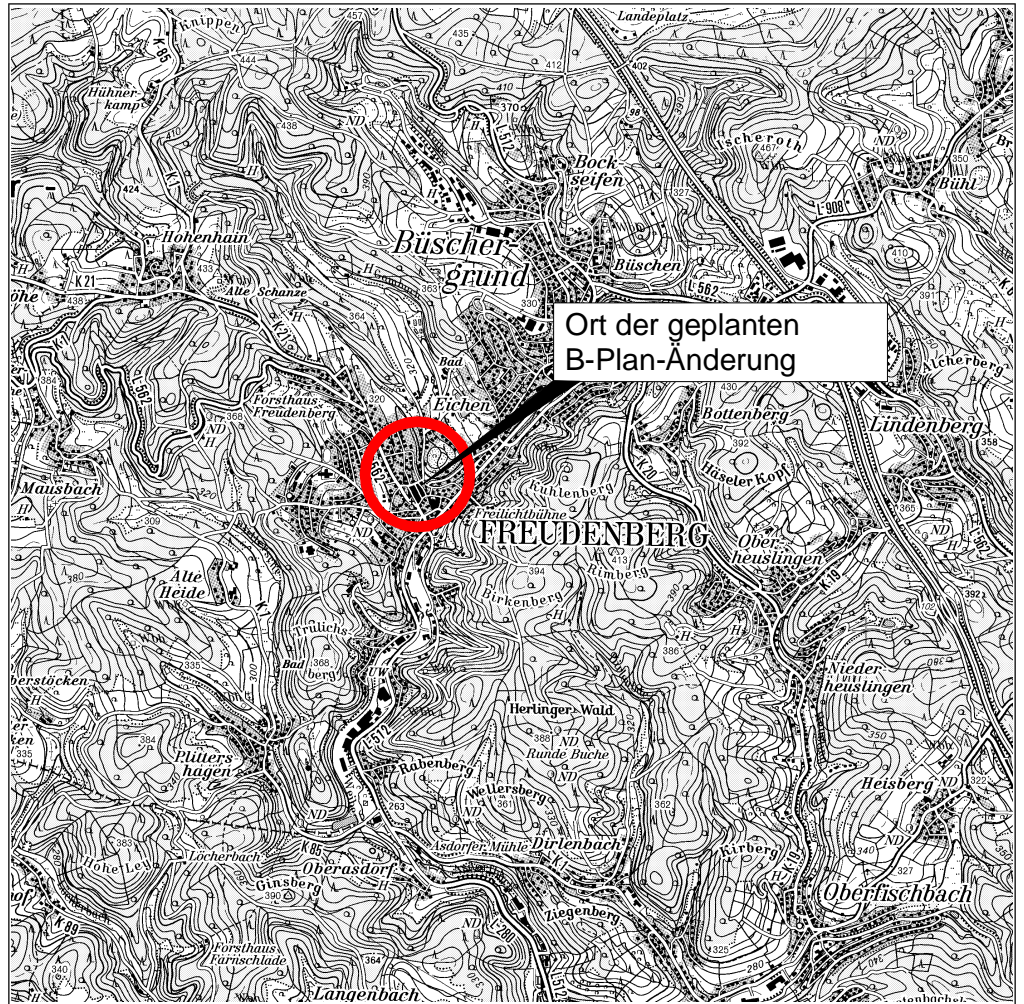
Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten zum Schutz potenziell dort brütender Vögel die Bauzeiten des Vorhabens außerhalb der üblichen Brutzeiten (also außerhalb eines Zeitraums von Ende März bis etwa Mitte Juli) liegen. Idealerweise wäre eine Bauzeit im Spätsommer/Frühherbst. Die unvermeidbaren, bauzeitlichen Veränderungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten sind in diesem Falle umweltverträglich. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) entsprochen.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Juli 2018:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Ort der geplanten
B-Plan-Änderung

Stadt Freudenberg

Mórer Platz 1
57258 Freudenberg

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43
„Stadtmitte I, Teile A,B,C,D“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1

Übersichtslageplan
Juli 2018

Maßstab 1 : 50.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung